

Vergabeunterlagen

Vergabeverfahren:

Generalübernehmer-Vertrag über die schlüsselfertige Errichtung eines Feuerwehrhauses in Groß Ammensleben

Kurzbezeichnung: „Neubau FW Groß Ammensleben“

Verfahrensart: öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 VOB/A

Aktenzeichen:

Vergabenummer:

Niedere Börde, 14.04.2025

1. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Niedere Börde, der Auftraggeber, ist eine Einheitsgemeinde im Landkreis Börde in Sachsen-Anhalt und liegt ca. 20 km nordöstlich der Landeshauptstadt Magdeburg. Sie hat ca. 6.700 Einwohner.

Auf Grundlage des Brandschutzbedarfsplanes der Gemeinde Niedere Börde hat der Gemeinderat beschlossen, in der Ortschaft Groß Ammensleben ein neues Feuerwehrhaus zu errichten. Das derzeitige Feuerwehrhaus entspricht nicht mehr den Anforderungen der Feuerwehrunfallkasse und ist für die Größe der Feuerwehr zu klein. Die Stellplätze für die Einsatzfahrzeuge entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen, auch weisen die Umkleide- und Sozialräume Platzmängel auf.

2. Vorhaben

Gegenstand des auszuschreibenden Vertrages ist die schlüsselfertige, funktions-, betriebs- und bezugsbereite Errichtung des Neubaus eines Feuerwehrhauses mit 4 Stellplätzen für die Freiwillige Feuerwehr Groß Ammensleben auf dem Grundstück Magdeburger Straße, 39326 Niedere Börde OT Groß Ammensleben, Gemarkung Groß Ammensleben, Flur 8, Flurstück 319 nach Maßgabe des beigefügten Vertrages.

Der Neubau wird mit einer Süd-West-Ausrichtung parallel zum Verlauf der Magdeburger Straße angeordnet. Der Abstand zur Grundstücksgrenze beträgt ca. 23 Meter. Die Zufahrt der Einsatzkräfte erfolgt einmal aus süd-östlicher Richtung von der Magdeburger Straße und später aus nord-westlicher Richtung vom Gatzweg. Die Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge erfolgt Richtung Süden. Die Anordnung der Zu- und Abfahrten muss so erfolgen, dass eine unfallfreie Verkehrsführung im Einsatzfall gewährleistet ist. Die Anordnung der Parkplätze für die Einsatzkräfte muss so erfolgen, dass Kreuzungsverkehr vermieden wird (sog. Alarmparkplätze).

Die Vergabe erfolgt im Wege der öffentlichen Ausschreibung gem. § 3 Nr. 1 VOB/A in Verbindung mit dem Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA).

In Bezug auf die auf gesondertes Verlangen vorzulegenden Nachweise und Erklärungen wird auf die Anlage zum FB 211 hingewiesen.

3. Allgemeine Informationen

Der Auftraggeber stellt die Vergabeunterlagen und eventuelle Bieterinformationen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung über die Vergabeplattform:

www.evergabe.de

Bewerberfragen und Angebote sind **ausschließlich über diese Plattform** einzureichen.

Die Vergabestelle wird Informationen ausschließlich über diese Plattform kommunizieren und inhaltliche Auskünfte ausschließlich in Textform über die Vergabeplattform erteilen.

Soweit die Vergabeunterlagen keine geschlechtsneutralen Formulierungen in Bezug auf Personen verwenden, sind diese grundsätzlich geschlechtsneutral gemeint.

4. Allgemeine Vergabebestimmungen

Das Vergabeverfahren richtet sich nach den Regelungen der VOB/A und des TVergG LSA in der jeweils zum Zeitpunkt der Bekanntmachung veröffentlichten aktuellen Fassung.

Die Leistungen werden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung gem. § 3 Nr. 1 VOB/A vergeben. Weitere Informationen ergeben sich aus den nachfolgenden Unterlagen.

Das Angebot, sowie sämtliche beizubringenden Erklärungen sind in deutscher Sprache abzufassen. Die gesamte Korrespondenz mit der Vergabestelle ist in deutscher Sprache zu führen.

Vertrags- und Arbeitssprache ist Deutsch.

Für die Erstellung der Angebote oder anderer Unterlagen für diese Ausschreibung wird keine Vergütung gewährt. Angebotsunterlagen und Angebotsmuster sind auf Kosten des Bieters zuzustellen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters sind ausgeschlossen. Angebote, die solche enthalten, werden ausgeschlossen.

Alle Angaben im Angebot haben korrekt und wahrheitsgemäß zu erfolgen. Unzutreffende Angaben können zum Ausschluss des Bieters führen.

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen zum Ausschluss des Angebots.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Magdeburg.

5. Besondere Vergabebestimmungen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder gibt es Rückfragen bezüglich des Verfahrens oder des Inhaltes der Ausschreibung so hat der Bieter die Vergabestelle unverzüglich – und vor Abgabe seines Angebotes – ausschließlich über die Vergabeplattform darauf hinzuweisen.

Telefonische Anfragen oder Anfragen per E-Mail werden nicht beantwortet.

Erfolgen Ergänzungen oder Berichtigungen zu den Vergabeunterlagen so werden diese ebenso wie Antworten auf Fragen der Bieter rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist allen Bietern über die Vergabepattform bekannt gemacht.

6. Fristen

Die Frist für das Einreichen der Angebote endet am **01.07.2025, 9:30 Uhr**.

Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs ist der fristgerechte Eingang des elektronischen Angebots auf der Plattform maßgebend.

Angebote, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bieter weist nach, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat.

Bieter sind zur Angebotsöffnung nicht zugelassen.

Es ist beabsichtigt, den Zuschlag spätestens am **11.08.2025** zu erteilen.

Die Zuschlags-/ Bindefrist endet am **15.08.2025**.

Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden; das Angebot kann in der Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

Die Vergabestelle informiert die Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt wird gemäß § 19 TVerG LSA über den Namen des Bieters, dessen Angebot den Zuschlag erhalten soll und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes.

7. Form der Angebote

Für die Erstellung der Angebote gelten ausschließlich die veröffentlichten Vergabeunterlagen einschließlich der Anlagen.

Die im Angebot gemachten Angaben und Erklärungen müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein. Die Vergabestelle wird fehlende Angaben und Erklärungen nachfordern. Von der Festlegung gem. § 16a Abs. 3 VOB/A, keine Unterlagen oder Preisangaben nachzufordern, macht sie keinen Gebrauch. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Erklärungen und Nachweise enthalten werden nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 bzw. § 16a Abs. 5 VOB/A ausgeschlossen.

Die Angebote müssen sich inhaltlich ausdrücklich auf die Vergabeunterlagen beziehen. Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen (einschließlich ihrer Anlagen) sind unzulässig. Derartige Änderungen oder Ergänzungen führen zum Ausschluss des Angebotes.

Im Angebot enthaltene Unklarheiten gehen im Zweifel zulasten des Bieters. Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen zum Angebot können vom Bieter nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist vorgenommen werden.

8. Einzureichende Unterlagen

Auf gesondertes Verlangen sind die in der Anlage zum Formblatt 211 geforderten Unterlagen einzureichen.

9. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

10. Bietergemeinschaften

Angebote können grundsätzlich von einzelnen Bietern oder von Bietergemeinschaften abgegeben werden.

Unzulässig ist es, ein Angebot als Mitglied einer Bietergemeinschaft und gleichzeitig als Einzelbieter abzugeben. Weiterhin ist es unzulässig, dass sich ein Bieter an verschiedenen Bietergemeinschaften beteiligt.

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der angebotenen Leistungen und haben in den Angeboten sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren, den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen (Erklärung zur Bietergemeinschaft).

11. Nachunternehmer

Der Bieter hat Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Nachunternehmer übertragen will und diese zu benennen (§ 14 Abs. 1 S. 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt – TVergG LSA). Der öffentliche Auftraggeber kann der Übertragung wegen mangelnder Fachkunde oder mangelnder Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers sowie wegen Nichterfüllung der Nachweispflicht nach § 16 Abs. 2 TVergG LSA oder wegen eines Ausschlusses des Nachunternehmers nach § 18 Abs. 3 TVergG LSA widersprechen (§ 14 Abs. 1 S. 1 TVergG LSA).

Außerdem hat der Bieter schriftlich oder elektronisch zu erklären, dass eine Beauftragung von Nachunternehmern nur erfolgt, wenn diese ihren Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, die der Bieter selbst einzuhalten verspricht (§ 14 Abs. 2 S. 1 TVergG LSA). Dies ist dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen (§ 14 Abs. 2 S. 2 TVergG LSA).

Bei der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist der Bieter gemäß § 14 Abs. 3 TVergG LSA verpflichtet,

(1) kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen,
Nachunternehmeraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu vereinbaren ist;

- (2) die Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt;
- (3) bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Dienstleistungen Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen, und
- (4) den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

Für den Fall, dass Unternehmen als Unterauftragnehmer beauftragt werden sollen, haben diese Unternehmen ihre Eignung nach Maßgabe der Bekanntmachung, der Vergabeunterlagen insbesondere der Anlage zum FB 211, mittels Eigenerklärungen und den geforderten Nachweisen nachzuweisen, soweit sich der Bieter auf seine Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit beruft.

12. Geheimhaltung, Datenschutz, Informationssicherheit, Vertraulichkeit

Zur Wahrung der Geheimhaltung, des Datenschutzes, der Informationssicherheit und der Vertraulichkeit hatte der Bieter die Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen gemäß Art. 28 DS-GVO mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

Die von den Bietern erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes und werden zur ordnungsgemäßen Durchführung des Beschaffungsvorgangs benötigt.

13. Ablauf der Angebotsprüfung / Zuschlagskriterium

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt gemäß § 16 b-d VOB/A und gemäß § 8 TVergG LSA.

1. Wertungsstufe = formale, formelle Angebotsprüfung
2. Wertungsstufe = rechnerisch, technisch, inhaltlich, wirtschaftliche Prüfung
3. Wertungsstufe = Eignungsprüfung Bestbieter
4. Wertungsstufe = Feststellung finaler Vergabevorschlag

Zuschlagskriterium ist der günstigste Preis.

14. Vergabe als Ganzes (Gesamtvergabe)

Es erfolgt keine Aufteilung der Vergabe in Losen.

15. Kenntlichmachung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Bei Verfahren vor der Vergabekammer haben die Verfahrensbeteiligten nach § 23 TVergG LSA in Verbindung mit den Regelungen des Teils 4 Kapitel 2 Abschnitt 2 des GWB gegebenenfalls Anspruch auf Akteneinsicht.

Gemäß § 165 Abs. 1 GWB besteht die Möglichkeit, Abschriften zu erhalten.

Einsicht in die Vergabeunterlagen hat die Vergabekammer gemäß § 165 Abs. 2 GWB zu versagen, wenn dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist.

Jeder Beteiligte hat mit Übersendung seiner Akten oder Unterlagen und Stellungnahmen auf die Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen hinzuweisen und diese entsprechend kenntlich zu machen, § 165 Abs. 3 GWB.

Erfolgt keine Kenntlichmachung, kann die Vergabekammer von der Zustimmung auf Einsicht ausgehen

16. Rückgabe von Unterlagen

Es ist nicht vorgesehen, die Angebote an die Bieter zurückzugeben. Sämtliche Unterlagen der Angebote werden Eigentum der ausschreibenden Stelle. Sie werden nur zur Auswertung und Entscheidung über die Angebote verwendet, es sei denn die Unterlagen werden für ein Nachprüfungsverfahren von der Vergabekammer abgefordert.

17. Vergabestelle

Zuständige Vergabestelle ist die Zentrale Vergabestelle der Stadt Wolmirstedt i.A. der Gemeinde Niedersere Börde, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt, welche das Vergabeverfahren führt.

18. Zuständige Vergabekammer

Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren ist die

3. Vergabekammer des Landes Sachsen-Anhalt im Landesverwaltungsamt Halle

Straße: Ernst-Kamieth-Straße 2
PLZ/Ort: 06112 Halle (Saale)
Telefon: 0345 / 514-1529 u./ -1536
Telefax: 0345 / 514-1115
E-Mail: vergabekammer@lvwa.sachsen-anhalt.de

Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat

und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 19 Abs. 4 TVerg LSA durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. Der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrages erkannt und gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Werktagen schriftlich oder elektronisch gerügt hat,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber schriftlich oder elektronisch gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber schriftlich oder elektronisch gerügt werden, oder
4. Mehr als 15 Werktage nach Eingang der Mitteilung des öffentlichen Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.